

## **B e s c h l u s s**

### **Jugendförderung weiterhin bedarfsgerecht gewährleisten, Förderinstrumente evaluieren und weiterentwickeln**

Der Landtag hat in seiner 17. Sitzung am 18. Juni 2020 folgenden Beschluss gefasst:

I. Der Landtag stellt fest:

1. Die Novellierung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) und die damit verbundene Verankerung einer deutlich erhöhten Mindestförderung ist ein wichtiger Schritt zur Verstetigung, Stärkung und flächendeckenden Ausweitung für die Schulsozialarbeit. Sie gibt den örtlichen Trägern der Jugendhilfe größere Planungssicherheit, ermöglicht kontinuierliche sozialpädagogische Unterstützung junger Menschen im Sozial- und Lernraum Schule und leistet einen wichtigen Beitrag zur Fachkräftebindung.
2. In der Anhörung zur Novellierung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes ist die besondere Bedeutung des in § 18 ThürKJHAG festgeschriebenen Landesjugendförderplans für die kontinuierliche Unterstützung der überregionalen Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der außerschulischen und kulturellen Jugendbildung deutlich geworden. Der aktuelle Landesjugendförderplan 2017 bis 2021 beschreibt die dafür maßgebliche überörtliche Jugendhilfeplanung. Es ist deswegen folgerichtig, auch bei der Ausstattung des Landesjugendförderplans die Festschreibung einer Mindestförderung vorzunehmen.
3. Als feste Säule der Jugendförderung in Thüringen hat sich zudem die Richtlinie "Örtliche Jugendförderung" etabliert, nach der das Land die örtlichen Träger der Jugendhilfe bei der Umsetzung ihrer Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) maßgeblich unterstützt. Die volle Ausschöpfung dieser Mittel bei einem in den letzten Jahren deutlich gesteigerten Finanzvolumen macht die Bedeutung dieser Förderung deutlich, die heute den wesentlichen Sockel für die Gewährleistung flächendeckender Angebote der Jugendhilfe gemeinsam mit örtlichen Mitteln zur Verfügung stellt. Der Landtag erwartet, dass das Land und die örtlichen Träger der Jugendhilfe eine stabile und bedarfsgerecht wachsende Förderung für die Bereiche der Jugendhilfe auch zukünftig gemeinsam gewährleisten.
4. Ausgehend von der Bedeutung, die der Landtag der Stärkung und Unterstützung der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und der außerschulischen und kulturellen Jugendbildung in Thüringen zumisst, sowie von der grundsätzlich positiven Resonanz, die

die gegenwärtige Förderstruktur des Landes über den Landesjugendförderplan, die Richtlinie "Örtliche Jugendförderung" und die "Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Vorhaben der Schulsozialarbeit" und weitere projektbezogene Instrumentarien findet, ist angesichts künftiger Aufgaben aus Sicht des Landtags der Einstieg in eine Debatte über die Konkretisierung und gegebenenfalls qualitative Weiterentwicklung jugendpolitischer Steuerung im Sinne des SGB VIII sinnvoll, der sich die Landespolitik gemeinsam mit den Akteurinnen und Akteuren der Jugendarbeit/Jugendverbandsarbeit in Thüringen stellen sollte.

II. Der Landtag bittet die Landesregierung,

1. die in den vergangenen Jahren aufgebaute Struktur der Landesjugendförderung auch nach der Novellierung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes weiter positiv zu gestalten und bei der Haushaltsaufstellung für das Jahr 2021 ein deutliches Zeichen für die weitere bedarfsgerechte Ausfinanzierung der Landesjugendförderung zu setzen; zudem sollte der hohe und in einigen Feldern steigende Unterstützungsbedarf der örtlichen Träger der Jugendhilfe Berücksichtigung finden;
2. unter Berücksichtigung der Vorgaben im SGB VIII und unter Einbeziehung der jugendpolitisch zuständigen und verantwortlichen Gremien und Zusammenschlüsse zu prüfen, inwieweit eine landesgesetzliche Präzisierung von qualitativen Anforderungen an die örtliche Jugendhilfeplanung rechtlich möglich sowie jugendpolitisch notwendig und geboten ist, und den Landtag über die Ergebnisse dieser Prüfung bis zum 31. März 2021 zu unterrichten;
3. unter Berücksichtigung der Vorgaben im SGB VIII und unter Einbeziehung der jugendpolitisch zuständigen und verantwortlichen Gremien und Zusammenschlüsse zu prüfen, inwieweit eine besondere Unterstützung für flächendeckende Formen der Zusammenarbeit und Interessenvertretung junger Menschen im Rahmen der Jugend- und Jugendverbandsarbeit (hier besonders die Kreis- und Stadtjugendringe) im Rahmen des Landesjugendförderplans oder außerhalb davon rechtlich möglich sowie jugendpolitisch notwendig und geboten ist, und den Landtag über die Ergebnisse dieser Prüfung bis zum 31. März 2021 schriftlich zu unterrichten.

Birgit Keller  
Präsidentin des Landtags